

Sitzung vom 8. Oktober 1997

2190. Dringliche Interpellation (Steuerliche Bildungsabzüge im Jahr 1998)

Kantonsrat Peter Vonlanthen, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 22. September 1997 folgende Interpellation eingereicht:

Mit der Änderung des Steuergesetzes fallen die Abzüge für 1998 wegen der Umstellung auf die Gegenwartsbemessung dahin.

Für das Baugewerbe ist richtigerweise eine Sonderlösung mittels einer Verordnung gefunden worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, bei der Gegenwartsbesteuerung im Jahr 1998 die anrechenbaren Bildungsausgaben für 1998 in einer besonderen Verordnung so zu regeln, dass diese Ausgaben von den Bemessungsgrundlagen abziehbar bleiben?

Begründung:

Gerade im Bildungswesen sollte für die Bildungswilligen die gleiche Regelung gelten. In den letzten Jahren wurden immer wieder Bekenntnisse zum Stellenwert der Bildung für die Zukunft des Arbeitsplatzes Schweiz abgegeben. Dies sollen keine Lippenbekenntnisse bleiben. Es ist also eine solche Lösung zu finden.

Andernfalls wäre es für alle Bildungswilligen mit Wohnsitz im Kanton Zürich unverständlich und im Vergleich zu den Kolleginnen und Kollegen an öffentlichen Schulen diskriminierend.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Peter Vonlanthen, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es sieht, wie für die juristischen Personen, auch für die natürlichen Personen die Gegenwartsbemessung vor. Der Übergang zur Gegenwartsbemessung erfolgt dabei nach dem sogenannten Jahressteuerverfahren. Schon die Steuerperiode 1999 wird nach der Gegenwartsbemessung eingeschätzt, so dass das Jahr 1998 grundsätzlich in eine Bemessungslücke fällt. Eine Ausnahme bilden die in diesem Jahr anfallenden, gesetzlich abschliessend aufgezählten ausserordentlichen Einkünfte, die einer separaten Jahressteuer unterliegen, was auch im Begriff des Jahressteuerverfahrens zum Ausdruck kommt.

Zudem kann ein Neueintritt in die Steuerpflicht in den Steuerjahren 1997 und 1998 zur Folge haben, dass diese Jahre auch im bisherigen System der Vergangenheitsbemessung nach der Gegenwartsbemessung zu veranlagten sind. Gleiche Auswirkungen kann eine in diesen Steuerjahren vorzunehmende Zwischeneinschätzung haben, indem dieser die bisherige Einschätzung, vermehrt oder vermindert um die durch das Zwischeneinschätzungsereignis neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile von Einkommen und Vermögen, zugrunde zu legen ist. Ansonsten ist jedoch gemäss der bis Ende 1998 geltenden Vergangenheitsbemessung eine ausserordentliche Haupteinschätzung für das Steuerjahr 1998 aufgrund des Bemessungsjahres 1997 vorzunehmen.

Abgesehen von den erwähnten Sonderfällen fällt demnach das Jahr 1998 in eine Bemessungslücke. Das gilt sowohl für die Einkünfte als auch für die Abzüge, so insbesondere auch für die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die nach altem und neuem Steuergesetz den Berufsauslagen (bzw. Berufskosten) zuzurechnen sind. Andere «Bildungsabzüge» sind im neuen Steuergesetz ohnehin nicht vorgesehen. Insbesondere besteht nach dem neuen Steuergesetz, im

Gegensatz zum alten Steuergesetz, keine Möglichkeit mehr, die nach Abzug von Stipendien verbleibenden Ausbildungskosten bis zu einem bestimmten Betrag zum Abzug zuzulassen, wenn Steuerpflichtige eine höhere Lehranstalt oder zum Erwerb eines Berufsabschlusses eine Schule besuchen. Ein solcher Abzug, ausserhalb der Berufsauslagen, wäre mit dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes nicht mehr vereinbar.

Der Regierungsrat hat zwar am 17. September 1997 die Verordnung über die steuerliche Behandlung von im Jahr 1998 anfallenden ausserordentlichen Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen erlassen. Wie schon bei der Beantwortung einer früheren Anfrage (KR-Nr. 282/1997) dargelegt wurde, handelt es sich bei diesen Unterhaltskosten jedoch um eine besondere Kategorie, die nicht mit anderen Abzügen verglichen werden kann. Diese Kosten zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie den Unterhaltsbedarf für mehrere Jahre abdecken; solche Kosten können denn bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen in der Regel auf mehrere Jahre verteilt werden.

Es kann nicht in Frage kommen, auf dem Verordnungsweg weitere Möglichkeiten vorzusehen, wonach in der Steuerperiode 1999 auch andere, an sich abzugsfähige, jedoch im Jahr 1998 anfallende Aufwendungen zum Abzug zuzulassen wären. Ein solches Vorgehen würde in der Steuerperiode 1999 zu einer Vermischung von Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung führen, welche vor den Übergangsbestimmungen des neuen Steuergesetzes keinen Bestand mehr hätte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi